

- ANGABE DER FIRSTRICHTUNG
- X X X FLÄCHEN UNTER DENEN DER BERGBAU UMGEHT
- ■ ■ BEREICH DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG
- BAUGRENZE
- | | |
|----|----|
| 1 | 2 |
| WA | WA |

 ALLGEMEINES WOHNGEBIET

1	2
ÜBERBAUBARE FLÄCHE	NICHT ÜBERBAUBARE FL.

 — GEM. BBauG § 9(1) 2
- II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- (0.8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE
- △ EINZEL- U. DOPPELHAUS
- 43-48°

Bebauungsplan Nr. 1 - **IV. Änderung Lamersdorf** -

Vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG

1. Änderungsbereich

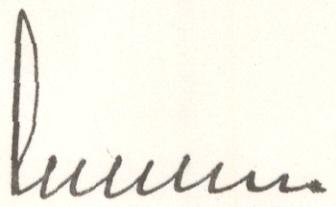
Mit der IV. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 1 Lamersdorf werden folgende Grundstücke erfaßt:
Gemarkung Lamersdorf, Flur 6, Parzellen-Nr. 468, 469, 470, 471, 472 und 476.

2. Begründung

Der jetzt rechtsverbindliche Bebauungsplan beinhaltet für den Änderungsbereich eine maximale eingeschossige Bebauungsmöglichkeit mit der Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäusern. Die festgesetzte überbaubare Fläche läßt eine Bebauungstiefe bis max. 13,00 m zu.

In der IV. Änderung wird für den Änderungsbereich eine maximal zulässige zweigeschossige Bebauung ausgewiesen und die zulässige Bebauungstiefe auf 15,00 m erweitert.

Begründet wird diese Änderung mit der Argumentation, daß durch die Ausweisung einer zweigeschossigen Höchstgrenze den individuellen Erfordernissen Bauwilliger besser entsprochen werden kann. Aus städtebaulicher Sicht ist in Anlehnung zur umgebenden Familienheimbebauung eine zweigeschossige Bebauung vertretbar, zudem die vorhandenen Parzellengrößen dadurch besser ausgenutzt werden können. Durch die beabsichtigte Vergrößerung der Bebauungstiefe wird der individuelle Spielraum für die Bebauung erweitert.



S a t z u n g

der Gemeinde Inden über die äußere Gestaltung baulichen Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes **Nr. 1 Lamersdorf - IV. Änderung -**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 594) und des § 103 (1) Nr. 1, 4 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV. NW. S. 122) hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Wirkungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 Lamersdorf - IV. Änderung - der in dem Übersichtsplan vom 05.03.1981 dargestellt und Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Dächer

Für eingeschossige Gebäude ist die Dachneigung $43 - 48^{\circ}$ und für zweigeschossige Gebäude $23 - 28^{\circ}$ zwingend vorgeschrieben. Ausgenommen sind Garagen, Nebengebäude und untergeordnete Bauteile.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 101 BauO NW als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Inden in Kraft.